

LEISTUNGSKONZEPT

STAND: September 2026

STÄDTISCHE SCHULE FÜR TECHNIK, HAUSWIRTSCHAFT
UND SOZIALPÄDAGOGIK

– SEKUNDARSTUFE II –

BISMARCKSTRASSE 207-209

51373 LEVERKUSEN

Inhaltsverzeichnis

1.	Beurteilungsbereiche: Schriftliche und Sonstige Leistung	2
2.	Noten- und Punktesystem	3
3.	Nutzung von Künstlicher Intelligenz	3
3.1.	Nutzung digitaler Endgeräte	3
3.2.	Präsentationen und Ausarbeitungen	4
4.	Facharbeit (APO-BK, § 8 (2) Anlage D)	4
5.	„Blaue Briefe“	4
6.	Das Abitur als Reifeprüfung	4
7.	Schriftliche Leistungen – Klausuren	6
7.1.	Übersicht über die Klausurfächer nach Jahrgangsstufen	6



7.2.	Anzahl der Klausuren pro Fach	6
7.3.	Sprechprüfung in den modernen Fremdsprachen	6
7.4.	Dauer der Klausuren	6
7.5.	Täuschungsversuche und -handlungen	7
8.	Fehlzeiten	7
8.1.	Entschuldigungsverfahren	7
8.2.	Beurlaubung	8
8.3.	Kriterien für eine schulische und außerschulische Freistellung	9
8.3.1.	Antragstellung und Fristen	9
8.3.2.	Leistungsvoraussetzungen und schulische Kriterien	9
8.4.	Umgang mit unentschuldigten Fehlzeiten	9
8.5.	Verspätungen	10
8.6.	Temporäre Sportunfähigkeit	10
8.7.	Versäumte Leistungsnachweise	12

9. Praktika	13
9.1. Blockpraktikum (2 Wochen)	13
9.1.1. Rahmenbedingungen	13
9.1.2. Die Praxisstelle	13
9.1.3. Dokumentation	14
9.1.4. Terminierung	14
9.1.5. Bewertung	14
9.2. Begleitendes Vereinspraktikum	15
9.2.1. Inhalte bzw. zu erbringende Leistungen	15
9.2.2. Stundenentwürfe und Betreuung	15
9.2.3. Bewertung	15
9.3. Schneesportpraktikum	15
9.3.1. Inhalte bzw. zu erbringende Leistungen	16
9.3.2. Terminierung	16
9.4. Auslandspraktikum	16
9.4.1. Bewertung	17
10. Prüfung zur Freizeitsportleiterin/zum Freizeitsportleiter	17
10.1. Nutzung von künstlicher Intelligenz im Rahmen der Freizeitsportleiterprüfung	17
11. Abiturprüfung im LK Sport/Gesundheitsförderung	18
12. Der Weg zum Abitur	18
12.1. Gesamtqualifikation (APO-BK)	18
12.2. Zulassung zur Abiturprüfung (Block 1)	18
12.3. Kurs-Pflichtbelegung (Block 1)	18
12.4. Wie viele Defizite darf man haben? (Block 1)	19
12.5. Abiturprüfung (Block 2)	19
12.6. Mündliche Prüfung: 4. Abiturfach (Block 2)	19
12.7. Berechnung der Gesamtqualifikation (Block 1 und 2)	20
12.8. Das Abitur ist bestanden, wenn	20
12.9. Punktetabelle Abiturnote	20
12.10. Fachhochschulreife, schulischer Teil	20

13. Distanzunterricht	21
13.1. Rechtlicher Rahmen	21
13.2. Organisation	21
13.3. Methodik	22
13.4. Anwesenheit	22

1. Beurteilungsbereiche: Schriftliche und Sonstige Leistung

Zu Beginn der Jahrgangsstufe 13.1 wird das dritte und vierte Abiturprüfungsfach festgelegt. Soll ein Fach drittes bzw. viertes Abiturprüfungsfach sein, so müssen spätestens ab der Jahrgangsstufe 12.1 in diesem Fach Klausuren geschrieben werden.

Die Abschlussnote eines Halbjahreskurses ergibt sich gleichwertig aus den schriftlichen Arbeiten (Klausuren) sowie dem Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“. Sonstige Leistungen können sein:

- Schriftliche Übungen/„Tests“
- Mündliche Mitarbeit
- Protokolle
- Mappen
- Präsentationen
- Praktische Übungen in der Sportpraxis
- Vorträge
- Anfertigung von Hausaufgaben
- Portfolios
- Teilnahme an Projekten/Veranstaltungen

Eine rein rechnerische Bildung der Note ist unzulässig. Bei Halbjahreskursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige

Leistungen“ die Abschlussnote. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Jahrgangsstufe 11, sowie bis zu zwei Notenpunkte in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (APO-BK, § 8 (4) Anlage D)

2. Noten- und Punktesystem

In der Jahrgangsstufe 11 gelten die herkömmlichen Notenstufen 1 („sehr gut“) bis 6 („ungenügend“), die über Tendenzangaben (plus/minus) differenziert werden können. Die Tendenzen werden auf dem Zeugnis allerdings nicht vermerkt.

Ab der Jahrgangsstufe 12 erhalten die Schülerinnen und Schüler Punkte, die zur Berechnung der Abiturzulassung und der Abiturdurchschnittsnote dienen.

Ab weniger als 44 % der Punktzahl befindet man sich im defizitären Bereich. Ein Kurs mit 0 Punkten (Note 6) gilt als nicht belegt.

Prozent	Punkte (ab der Jahrgangsstufe 12)	Note
100 – 95	15	1+
94 – 90	14	1
89 – 85	13	1–
84 – 80	12	2+
79 – 75	11	2
74 – 70	10	2–
69 – 65	9	3+
64 – 60	8	3

59 – 55	7	3–
54 – 50	6	4+
49 – 45	5	4
44 – 39	4	4–
38 – 33	3	5+
32 – 27	2	5
26 – 20	1	5–
19 – 0	0	6

3. Nutzung von Künstlicher Intelligenz

Der Einsatz von Anwendungen der Künstlichen Intelligenz (KI) ist im Rahmen schulischer Leistungsnachweise grundsätzlich zulässig, sofern Transparenz, Eigenständigkeit und fachliche Durchdringung der Inhalte gewährleistet sind. Die Verantwortung für Inhalt, fachliche Richtigkeit und angemessene Verwendung liegt uneingeschränkt bei der Schülerin bzw. dem Schüler.

3.1. Nutzung digitaler Endgeräte

In Anlehnung an das Medienkonzept des GSBK wird die Nutzung eines digitalen Endgeräts (Tablet oder Laptop) als Arbeitsmittel ausdrücklich empfohlen. Als digitales Endgerät im Sinne dieses Passus gelten ausschließlich Tablet und Laptop; ein Mobiltelefon zählt nicht als digitales Endgerät. Mobiltelefone werden zu Beginn der Unterrichtsstunde in den Flugmodus versetzt und mit der Kamera zur Ablagefläche zeigend in der Handygarage verstaut. Eine Nutzung des Mobiltelefons ist ausschließlich nach ausdrücklicher Anweisung der Fachlehrkraft gestattet. Kann die Anschaffung eines eigenen Geräts nicht erfolgen, besteht die Möglichkeit, ein Tablet über die Schule auszuleihen oder weitere Unterstützungsmöglichkeiten über die Schule in Anspruch zu nehmen.

Das digitale Endgerät wird sinnvoll und zweckgebunden eingesetzt, insbesondere zur Recherche, zur Erstellung von Präsentationen sowie für weitere unterrichtsbezogene Anwendungen. Das Tablet ist dabei entweder in einem Winkel von ca. 20 Grad aufgestellt oder flach auf dem Tisch liegend zu nutzen. Wird das Gerät nicht sinnvoll bzw. zweckgebunden genutzt, obliegt es der Fachlehrkraft, dieses zu konfiszieren. Hausaufgaben sind grundsätzlich in handschriftlicher und nicht in getippter Form abzugeben. Die Regelungen zur Nutzung von KI gemäß Punkt 3.2 sind zu beachten.

Vertretungsaufgaben sind ausschließlich über das Tablet oder den Laptop abzurufen; ein Abruf über das Mobiltelefon ist nicht zulässig. Ist der Abruf über ein digitales Endgerät nicht möglich, obliegt es der Schülerin bzw. dem Schüler, sich selbstständig und eigenverantwortlich um die Beschaffung des Unterrichtsmaterials zu kümmern.

3.2. Präsentationen und Ausarbeitungen

Bei Präsentationen sowie schriftlichen Ausarbeitungen ist die Nutzung von KI-gestützten Anwendungen gestattet. Voraussetzung ist die vollständige und transparente Dokumentation der Nutzung.

Hierfür gilt verbindlich:

- Der vollständige Prompt-Verlauf ist beizufügen.
- Die verwendete KI-Anwendung ist fachlich korrekt im Literaturverzeichnis auszuweisen.
- Der Prompt-Verlauf ist als Quelle im Anhang zu dokumentieren.

Erfolgt keine vollständige und korrekte Dokumentation, kann die erbrachte Leistung als nicht selbstständig bewertet werden. In diesem Fall ist eine Bewertung mit „ungenügend“ möglich.

4. Facharbeit (APO-BK, § 8 (2) Anlage D)

Die Schülerin bzw. der Schüler kann in einem Leistungskursfach eine Facharbeit erstellen. Die Facharbeit ist im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 12 oder im 1. Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 anzufertigen. Sie ist eine schriftliche Ausarbeitung mit abschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums. Die Präsentation findet vor den betreuenden Fachlehrkräften statt. Die Präsentation ist zu benoten. Eine nicht ausreichende Präsentation hat die nicht ausreichende Gesamtbewertung der Facharbeit zur Folge. Den Termin für die Themenstellung und für die Abgabe der Facharbeit bestimmt die Schulleitung. Die Korrektur und die Beurteilung der Facharbeit sind spätestens sechs Wochen nach ihrer Abgabe abzuschließen. Die Bildungsgangkonferenz legt Verfahrensweisen fest, inwieweit gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form zur Absenkung der Leistungsbewertung führen. Die Arbeit wird mit Punkten (§ 11) bewertet und kann in doppelter Gewichtung in den Block I (Qualifikationsphase) eingebracht werden.

5. „Blaue Briefe“

Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers in die Jahrgangsstufe 12/Q1 gefährdet, so wird nach § 50 (4) SchulG ein sogenannter Blauer Brief versandt. In der Regel erfolgt die Versendung 10 Wochen vor der versetzungswirksamen Zeugniskonferenz in der Jahrgangsstufe 11.

6. Das Abitur als Reifeprüfung

Der Bildungsgang hat das Ziel des Erwerbs der Allgemeinen Hochschulreife. Dies bedeutet, dass neben dem Erlernen und Einüben von fachlichen und methodischen Inhalten auch eine gewisse **persönliche Reife** an den Tag zu legen und von Seiten der Schule zu fördern ist.

Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang besuchen, streben den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss des deutschen Bildungssystems an und tragen diesem Umstand durch entsprechendes Verhalten Rechnung:

- Die **Schulordnung** wird in allen Punkten konsequent eingehalten. Schülerinnen und Schüler informieren sich bei Unklarheiten bezüglich erlaubter oder nicht erlaubter Handlungen selbstständig oder fragen nach. Der Grundsatz „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“ wird von allen anerkannt. Insbesondere die Pausenregelung, dass ein Aufenthalt auf den Fluren während der Pausen nicht gestattet ist, wird beachtet. Fehlverhalten an dieser Stelle kann durch die Erteilung einer schriftlichen Missbilligung geahndet werden.
- Schülerinnen und Schüler des Bildungsgangs sind sich ihrer **Vorbildfunktion**, sowohl gegenüber Schülerinnen und Schülern aus anderen Jahrgangsstufen desselben Bildungsgangs als auch gegenüber Schülerinnen und Schülern aus anderen Bildungsgängen, bewusst.
- Schülerinnen und Schüler des Bildungsgangs sind sich darüber im Klaren, dass sie in erster Linie selbst für den eigenen Bildungserfolg verantwortlich sind. Ein hohes Maß an **Eigenverantwortlichkeit** findet im Verhalten seinen Niederschlag, insbesondere, aber nicht nur,
 - bezüglich der sinnvollen Nutzung von (unterrichtsfreier) Zeit in der Schule, die in Folge von unvorhersehbarem Lehrkräftenausfall auftritt,
 - bezüglich der Entschuldigung von Fehlzeiten (siehe auch Punkt 7),
 - bezüglich des Nacharbeitens von in Folge eigener Abwesenheiten verpassten Unterrichtsstoffs sowie der Beschaffung von Unterrichtsmaterial.

- Das Erlangen des Abiturs fordert von allen Beteiligten ein Maß an **Disziplin**. Dies umfasst nicht nur die üblichen Aspekte in puncto Leistungsbereitschaft (Mitarbeit im Unterricht, Anfertigung von Hausaufgaben etc.) sondern auch das Einplanen und Berücksichtigen von schulorganisatorischen Besonderheiten – zum Beispiel, dass zwischen zwei Einzelstunden keine 5-Minuten-Pause liegt und Toilettengänge oder Essenspausen in den Zeiträume der großen 20-Minuten-Pausen vorgenommen werden.

7. Schriftliche Leistungen – Klausuren

7.1. Übersicht über die Klausurfächer nach Jahrgangsstufen

11	12
• LK Sport • GK Biologie • GK Deutsch • GK Englisch • GK Mathematik • GK Spanisch als 2. Fremdsprache	• LK Sport • LK Biologie • GK Deutsch • GK Englisch • GK Mathematik • GK Spanisch als 2. Fremdsprache
• GK Religionslehre oder • GK Gesellschaftslehre mit Geschichte oder • GK Erziehungswissenschaften	Klausuren in den GKs, die 3. oder 4. Abiturfach werden sollen

13.1	13.2
• LK Sport • LK Biologie • GK Englisch • GK Spanisch als 2. Fremdsprache	• LK Sport • LK Biologie
GK 3. Abiturfach: • GK Deutsch oder • GK Englisch oder • GK Religionslehre	GK 3. Abiturfach: • GK Deutsch oder • GK Englisch oder • GK Religionslehre

Die Wahl weiterer Klausurfächer erfolgt verbindlich durch die Schülerinnen bzw. Schüler am Anfang der Jahrgangsstufen 11 und 12 (Festlegung

der Abiturfächer). Es wird empfohlen, mindestens zwei der möglichen drei zusätzlichen Fächer Religionslehre, Erziehungswissenschaften sowie Gesellschaftslehre mit Geschichte zu Beginn der Jahrgangsstufe 11 als Klausurfächer zu wählen. Soll ein Fach 3. oder 4. Abiturfach sein, so muss es ab der Jahrgangsstufe 12 durchgängig Klausurfach sein.

7.2. Anzahl der Klausuren pro Fach

11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
1–2	2	2	2	2	1

7.3. Sprechprüfung in den modernen Fremdsprachen

In der 11.1 bis zur 13.1 **können** in Spanisch und Englisch Klausuren durch eine mündliche Sprechprüfung ersetzt werden. In Englisch **muss** in der 12.1 oder 12.2 oder 13.1 eine Klausur durch eine mündliche Sprechprüfung ersetzt werden.

7.4. Dauer der Klausuren

11	12	13.1	13.2
LK & GK 90–135 min	LK 180–225 min GK 135–180 min	LK 210–240 min GK 180–210 min	Abiturbedingungen (s. u.)

DAUER DER ABITURKLAUSUREN

1. LK Sport		2. LK Biologie	
270 min		270 min	
3. Fach			
GK Deutsch	GK Englisch		GK Religionslehre
210 min	210 min (Schreibaufgabe mit Leseverstehen (180') und Hör-/Hörsehverstehen (30')) oder 240 min (Schreibaufgabe mit Leseverstehen (180') und Sprachmittlung (60'))		210 min

In einer Unterrichtswoche dürfen in der Regel maximal drei Klausuren geschrieben werden. An einem Schultag dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht mehr als eine Klausur schreiben. Pro Schulhalbjahr sind maximal zwei schriftliche Übungen (Tests) je Fach zulässig, die eine Dauer von 30 Minuten (45 Minuten bei Einsatz von zusätzlichem Arbeitsmaterial) nicht überschreiten dürfen. In der Jahrgangsstufe 13.2 ist nur ein Test je Fach zulässig. Tests müssen an Tagen angesetzt werden, an denen keine Klausur geschrieben wird und sie müssen rechtzeitig angekündigt werden.

7.5. Täuschungsversuche und -handlungen

Es gelten die Grundsätze des § 20 APO-BK NRW. Schriftliche Leistungsnachweise dienen der Feststellung einer eigenständig und ohne unzulässige Hilfsmittel erbrachten Leistung. Jede Form der Täuschung – insbesondere durch Abschreiben, Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unbefugtes Mitführen bzw. Verwenden digitaler, internetfähiger und/oder speicherfähiger Endgeräte (z. B. Mobiltelefone,

Smartwatches, Tablets) – stellt einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung dar. Nach Beschluss der Bildungsgangkonferenz vom 03.07.2023 wird das Mitführen oder Nutzen solcher Geräte in der Regel als umfangreiche Täuschungshandlung bewertet.

Über die Konsequenzen entscheidet die jeweilige Lehrkraft unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes. Sie kann einzelne Teile oder den gesamten Leistungsnachweis wiederholen lassen oder einzelne Teile bzw. die gesamte Leistung mit „ungenügend“ bewerten. Bei besonders schwerwiegenden oder umfangreichen Täuschungshandlungen wird die gesamte Leistung in der Regel mit „ungenügend“ bewertet; im Rahmen der Abiturprüfung kann dies zum Nichtbestehen der Prüfung führen.

Diese Regelungen gelten auch, wenn eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss des Leistungsnachweises festgestellt wird.

8. Fehlzeiten**8.1. Entschuldigungsverfahren**

Können Schülerinnen und Schüler aufgrund von Krankheit oder anderen nicht vorhersehbaren Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, so wird die Klassenleitung vor Unterrichtsbeginn per Teams informiert. Geschieht dies nicht oder zu spät, gelten die Fehlzeiten als unentschuldigt. Nach Rückkehr der Schülerin bzw. des Schülers hat sie bzw. er höchstens eine Woche Zeit, die Fehlzeit unter Nutzung des Formulars „Entschuldigung einer Abwesenheit“ zu entschuldigen.

Muss eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund von Krankheit oder anderen nicht vorhersehbaren Gründen den Unterricht vorzeitig verlassen, so wird unmittelbar die anwesende Fachlehrkraft und die Klassenleitung (per Teams) informiert. Bis zum Ende des Tages wird die Fehlzeit entsprechend dem oben genannten Verfahren entschuldigt. Geschieht dies nicht oder zu spät, gelten die Fehlzeiten als unentschuldigt.

Unentschuldigte Fehlzeiten werden mit der Note ungenügend bewertet.

Außerschulische Termine (z. B. routinemäßige Arzttermine, Amtstermine, Fahrstunden etc.) dürfen nur nach individueller und frühzeitiger Absprache während der Unterrichtszeiten stattfinden und sind in der Regel außerhalb der Unterrichtszeiten zu vereinbaren. Sie sind nur unter Vorlage einer gültigen bzw. offiziellen Bescheinigung zu entschuldigen.

Unabhängig vom Entschuldigungsstatus kann eine Anwesenheitsquote von unter 75 % in einem Kurs zu einer Bewertung mit einem Defizit führen, da in derartigen Fällen das Erreichen des Kurszieles in Frage steht.

ENTSCULDIGUNG EINER ABWESENHEIT
Unzutreffendes bitte streichen

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,
Name Lehrkraft

Meine Tochter/Mein Sohn/Ich, _____,
Name Schüler/in

konnte - am _____
 - vom _____ bis zum _____

wegen _____
Grund der Abwesenheit

nicht am Unterricht teilnehmen. Ich bitte Sie, das Fehlen zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Datum _____ Unterschrift volljährige/r Schüler/in
bzw. Erziehungsberechtigte

Eine krankheitsbedingte Abwesenheit kann nur dann entschuldigt werden, wenn am Tag der Abwesenheit vor Unterrichtsbeginn eine Abmeldung bei der Klassenlehrkraft erfolgt ist.

8.2. Beurlaubung

Die Klassenleitung kann Schülerinnen und Schüler für bis zu zwei Tage beurlauben. Die Beurlaubung muss mindestens mit einer Vorlaufzeit von einer Woche beantragt werden. Beurlaubungen unmittelbar vor oder

nach den Ferien bzw. Feiertagen sowie längere Beurlaubungen müssen mit mindestens einer Woche Vorlaufzeit über die Klassenleitung bei der Schulleitung beantragt werden.

Verspätungen können in der Regel nicht entschuldigt werden. Über Ausnahmen entscheidet nach individueller Absprache die Klassenleitung.

8.3. Kriterien für eine schulische und außerschulische Freistellung

Die Gewährung einer schulischen und außerschulischen Freistellung vom Unterricht setzt die fristgerechte Antragstellung sowie die Erfüllung verbindlicher leistungsbezogener und schulischer Voraussetzungen voraus. Ein Anspruch auf Freistellung besteht nicht; die Entscheidung erfolgt als Einzelfallprüfung auf Grundlage der nachstehenden Kriterien.

8.3.1. Antragstellung und Fristen

Die Beantragung erfolgt ausschließlich schriftlich durch den jeweiligen Verein. Der Antrag muss den konkreten Zeitraum, den Anlass (z. B. Trainingslager, Lehrgang, Camp, Wettkampf) sowie eine offizielle Bestätigung enthalten.

Es gelten folgende verbindliche Fristen:

- Trainingslager, Lehrgänge und Camps: mindestens vier Wochen vor Beginn
- Wettkämpfe: mindestens vier Wochen vor dem Termin
- Nachrück-Nominierungen: unverzüglich nach Bekanntgabe, in der Regel ein bis zwei Tage vor dem Ereignis

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

8.3.2. Leistungsvoraussetzungen und schulische Kriterien

Eine Freistellung kann nur erfolgen, wenn die schulische Leistungsentwicklung nicht gefährdet ist und die Schülerin bzw. der Schüler ein hohes Maß an Eigenverantwortung erkennen lässt. Hierfür gelten folgende verbindliche Kriterien:

- Es besteht ein direkter, verlässlicher Kontakt zwischen Schule und Trainerteam. Grundlage ist eine schriftliche Kooperationsvereinbarung.
- Die festgelegten schulischen Kommunikationswege werden eingehalten. Die Kommunikation erfolgt grundsätzlich über die Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit der Klassenleitung.
- Der Notenstand weist maximal eine mangelhafte Leistung auf.
- Es liegen keine unentschuldigten Fehlstunden vor.
- Versäumte Unterrichtsinhalte werden eigenständig, vollständig und fristgerecht nachgearbeitet; vereinbarte Abgabetermine sind verbindlich.
- Gegen die Schülerin bzw. den Schüler bestehen keine erzieherischen Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen.

8.4. Umgang mit unentschuldigten Fehlzeiten

Es gilt der Grundsatz „Erziehungs- vor Ordnungsmaßnahmen“ sowie die Umsetzung der Paragraphen 47 und 53 SchulG NRW.

Jeder schriftlichen Missbilligung geht mindestens eine erzieherische Maßnahme voraus. Dies könnte u. a. ein persönliches Gespräch oder eine Klassenkonferenz sein. Zudem wird geprüft, inwieweit KOMM-IN in den Sachverhalt miteinbezogen werden kann.

Nach **einer** unentschuldigten Unterrichtsstunde führt die Klassenleitung ein kurzes Gespräch mit der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler.

Nach **fünf** unentschuldigten Unterrichtsstunden erfolgt ein längeres Gespräch mit der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler und den Erziehungsberechtigten.

Eine schriftliche Missbilligung wird infolge von unentschuldigten Fehlzeiten in Höhe von **10** Unterrichtsstunden und mehr der Schülerin/dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten zugesandt.

Gezählt werden die (unentschuldigten) Fehlzeiten im Rahmen des ersten bis letzten Tags eines Kalendermonats.

8.5. Verspätungen

Verspätungen stören den Unterricht und gehen zu Lasten derjenigen (Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer), die pünktlich erschienen sind.

Um Störungen durch Verspätungen auf ein Minimum zu reduzieren, gelten im Bildungsgang für verspätete Schülerinnen und Schüler folgende Einlasszeiten. Bis zur jeweiligen Einlasszeit bleibt die Tür des Klassenraums geschlossen und verspätete Schülerinnen und Schüler warten im Flur. Die verspätete bzw. gewartete Zeit summiert sich zu unentschuldigten Fehlstunden.

- 1. Stunde (Beginn 7.45 Uhr):
 - 1. Einlasszeit 8.00 Uhr
 - 2. Einlasszeit 8.15 Uhr
- 3. Stunde (Beginn 9.35 Uhr):
 - 1. Einlasszeit 9.50 Uhr
 - 2. Einlasszeit 10.05 Uhr

- 5. Stunde (Beginn 11.25 Uhr):
 - 1. Einlasszeit 11.40 Uhr
 - 2. Einlasszeit 11.55 Uhr
- 7. Stunde (Beginn 13.15 Uhr):
 - 1. Einlasszeit 13.30 Uhr
 - 2. Einlasszeit 14.45 Uhr

8.6. Temporäre Sportunfähigkeit

Beim Leistungskurs „Sport/Gesundheitsförderung“ handelt es sich um das Profil bildende Leistungskursfach des Bildungsgangs. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige aktive Teilnahme von besonderer Bedeutung. Sollte die Sportfähigkeit aufgrund gesundheitlicher Gegebenheiten temporär beeinträchtigt sein, so ist diese Beeinträchtigung mithilfe des folgenden, vom Arzt auszufüllenden Formulars nachzuweisen:

Anlage - Vorderseite

Ärztliche Bescheinigung für die Teilnahme am Schulsport

Ich halte es für erforderlich, die Schülerin/ den Schüler _____

Klasse _____, geboren am _____, aus gesundheitlichen Gründen

in der Zeit vom _____ bis _____

☐ freizustellen vom

☐ Schwimmen (generell)

☐ Tauchen/Wasserspringen

☐ freizustellen von

☐ Ausdaueranforderungen (z.B. Dauerläufen)

☐ Schnellkeitsanforderungen (z.B. Beschleunigungen, Anläufen, Sprints)

☐ Sprunganforderungen (z.B. Absprünge, Landungen)

☐ sonstigen Anforderungen (z.B. Kraft oder Gelenkigkeitsanforderungen):

(Raum für Zusätze und Erläuterungen)

☐ vom Schulsport ganz freizustellen

(siehe Hinweise auf der
Rückseite)

Folgende sportliche Tätigkeiten sind für die Schülerin / den Schüler besonders zu
empfehlen (z.B. Sportförderunterricht):

Datum

Zur Kenntnis genommen:

Arztstempel und Unterschrift

Sportlehrer/in bzw. Schulleiter/in

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

in Zusammenarbeit mit der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Anlage - Rückseite

Information für den behandelnden Arzt

Aufgaben des Schulsports

Eine wesentliche Aufgabe des Schulsports besteht darin, die Gesundheit aller Schülerinnen und Schüler durch regelmäßiges Üben und Training zu fördern; er soll sportbezogene Kenntnisse, Einsichten und Gewohnheiten ausbilden helfen, die eine gesunde Lebensführung stützen können.

Freistellungen im Schulsport können aus gesundheitlichen Gründen angezeigt sein, sie bedeuten aber immer auch den Entzug wertvoller Bewegungsreize. Ärztinnen und Ärzte, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Sport unterrichtende Lehrkräfte müssen ihre Entscheidung im Einzelfall in diesem Spannungsfeld sorgfältig abwägen.

Inhalte des Schulsports

Im Sportunterricht der Klassen 1 bis 4 (Primarstufe) und 5 bis 9 bzw. 10 (Sekundarstufe I) sind folgende Inhaltsbereiche verbindlich:

1. Den Körper wahrnehmen und Bewegungsfähigkeiten ausprägen
2. Das Spielen entdecken und Spielräume nutzen
3. Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik
4. Bewegen im Wasser – Schwimmen
5. Bewegen an Geräten – Turnen
6. Gestalten, Tanzen, Darstellen – Gymnastik/Tanz, Bewegungskünste
7. Spielen in und mit Regelstrukturen – Sportspiele
8. Gleiten, Fahren, Rollen – Rollsport/Bootsport/Wintersport
9. Ringen und Kämpfen – Zweikampfsport

Erfolgskontrolle und Beurteilung

Grundlage der Notengebung im Sportunterricht sind neben dem sportpraktischen Können auch die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den Bereichen der Taktik, des Organisierens und der Kenntnisse. Zusätzliche Aspekte wie individuelle Voraussetzungen, individueller Lernfortschritt, Lernniveau und Leistungsstand der Gruppe, Verhalten und Einsatz sollen ebenfalls berücksichtigt werden. Das Verfahren der Notengebung im Sportunterricht trägt so den Ansprüchen schulischer Beurteilungsnotwendigkeit ebenso Rechnung wie dem Bedürfnis der Schülerinnen und Schüler nach Bewertung ihrer individuellen Leistungen. Im Falle einer weitergehenden Teilfreistellung wird eine Note nur dann erteilt, wenn eine hinreichende Beurteilungsgrundlage gegeben ist.

Regelungen für die Freistellung im Schulsport

Freistellungen im Schulsport können nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Über eine **bis zu einer Woche** dauernde Freistellung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet der Sportlehrer bzw. die Sportlehrerin. Eine Freistellung **über eine Woche hinaus** kann er (sie) nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses aussprechen. Über eine Freistellung von mehr als zwei Monaten entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin aufgrund eines schulärztlichen Zeugnisses. Sofern der Freistellungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend vom Schulsport befreit sind, besteht Anwesenheitspflicht, sofern diese nicht aus besonderen Gründen im Einzelfall aufgehoben wird.

Vorübergehende oder dauernde Freistellungen im Schulsport sollten nach Möglichkeit auf bestimmte Belastungsformen, Inhaltsbereiche, Disziplinen bzw. Übungen begrenzt werden. Schülerinnen und Schüler, die von bestimmten körperlichen Anforderungen im Schulsport freigestellt sind, nehmen am Sportunterricht teil, soweit es die Art ihrer Sportunfähigkeit oder Behinderung zulässt. Auch für Schülerinnen und Schüler, denen körperliche Aktivitäten untersagt sind, bieten sich im Sportunterricht vielfältige Möglichkeiten einer sinnvollen Teilnahme (z.B. Mitgestaltung der Unterrichtssituation, Erwerb von Kenntnissen).

8.7. Versäumte Leistungsnachweise

1. Schülerinnen und Schüler haben ausschließlich bei Vorlage einer gültigen Entschuldigung das Recht, eine Klausur zu einem von der Schule vorgegebenen Termin nachzuschreiben.

2. Eine Schülerin bzw. ein Schüler, die bzw. der nicht an einer Klausur teilgenommen hat, ist dazu verpflichtet, unverzüglich die Schule, d. h. die jeweilige Klassenleitung und entsprechende Fachlehrkraft, darüber zu informieren (vgl. § 43 (2) SchulG NRW).

3. Schülerinnen und Schüler, die einen Leistungsnachweis versäumt und sich entsprechend Punkt 1. und 2. verhalten haben, müssen sich proaktiv an die klausurstellende Fachlehrkraft wenden und nach einer Gelegenheit zum Nachschreiben fragen.

Konkret: Bei Abwesenheit wird am selben Tag die entsprechende Fachlehrkraft sowie die Klassenleitung über E-Mail oder Teams kontaktiert, und es ist proaktiv ein Termin für das Nachschreiben der Klausur zu vereinbaren.

Bei korrekter Krankmeldung wird der Leistungsnachweis zunächst mit „ungenügend“ bewertet. Die Schülerin bzw. der Schüler darf den Leistungsnachweis nachholen, wenn am gleichen Tag um einen Nachholtermin gebeten wird. Erfolgt das Nachholen der Prüfung, erlischt die vorläufige Bewertung „ungenügend“ und wird durch die Note des Leistungsnachweises ersetzt.

Wird die genannte Frist oder die proaktive Terminvereinbarung nicht eingehalten, so erlischt das Recht auf einen Nachholtermin und der Leistungsnachweis wird endgültig mit „ungenügend“ bewertet.

4. Schülerinnen und Schüler, die Klausuren versäumt haben, erhalten bei korrekter Krankmeldung unter Berücksichtigung von Punkt 1. in der

Regel einen einzigen Nachschreibetermin, vorrangig den offiziellen Samstagstermin. Sollten mehrere Klausuren nachzuschreiben sein, so werden diese entweder nacheinander am Samstagstermin oder, sofern es organisatorisch möglich ist, bei einem Klausurtermin einer anderen Klasse nachgeschrieben.

Kann eine der beiden Optionen nicht umgesetzt werden, liegt es im Ermessen der jeweiligen Fachlehrkraft, jederzeit eine schriftliche oder mündliche Prüfung anzusetzen.

Diese mündliche Prüfung wird von der Fachlehrkraft sowie einer weiteren beisitzenden Lehrkraft abgenommen. Für die Bewertung der Prüfungsleistung macht die unterrichtende Fachlehrkraft einen Vorschlag und die beisitzende Lehrkraft nimmt mit beratender Stimme an der Notenfindung teil.

5. Grundsätzlich sind ab der Jahrgangsstufe 11.2 zwei Klausuren pro Halbjahr in den Klausurfächern zu schreiben.

7.7 Ersatzleistungen

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Langzeiterkrankung, Kaderathletentätigkeit, Freistellungen oder vergleichbaren Gründen Unterricht versäumen, sind verpflichtet, Ersatzleistungen nach den Vorgaben der jeweiligen Fachlehrkraft zu erbringen. Der Umfang der Ersatzleistung soll in etwa dem Zeitumfang der versäumten Schulstunden entsprechen. Der Bildungsgang hat beschlossen, dass die Ersatzleistungen in mündlicher bzw. praktischer Form zu erbringen sind, da durch die zunehmende Nutzung von KI-gestützten Anwendungen schriftliche Leistungen nicht zuverlässig auf die Eigenarbeit überprüft werden können. Die Fachlehrkraft legt Art, Umfang und Form der Ersatzleistung verbindlich fest und stimmt diese individuell mit der Schülerin bzw. dem Schüler ab. Beispielsweise für die Fächer Sport/ Didaktik und Methodik:

Im Fach Sport kann die Ersatzleistung in einer der beiden folgenden Formen erfolgen, die von der Fachlehrkraft verbindlich vorgegeben wird:

- Präsentation über ein fachliches Thema, das den Abituranforderungen entspricht und über die geforderten Inhalte hinausgeht, auf quellenbasierter Arbeit beruhend.
- Anleitung einer 45-minütigen Sportstunde gemäß den Vorgaben von Punkt 9.

9. Praktika

9.1. Blockpraktikum (2 Wochen)

Das zweiwöchige Blockpraktikum ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Bildungsgangs zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife. Sinn des zweiwöchigen Blockpraktikums ist es, Schülerinnen und Schüler an die Arbeitswelt heranzuführen.

Das im Unterricht erlangte Wissen wird durch praktische Erfahrungen notwendig ergänzt. Die Schülerinnen und Schüler sollen erste Berührungen mit der Berufswelt in praktischer und sozialer Hinsicht erfahren. Sie lernen außerdem, wie gute Umgangsformen die berufliche und menschliche Atmosphäre in einem Betrieb, aber auch an jedem einzelnen Arbeitsplatz beeinflussen. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich in verschiedenen Berufen im gesundheitlichen, sozialen und erzieherischen Bereich ausprobieren. So können sie unterschiedliche berufliche Situationen erleben und, wenn möglich, durch ihren Einsatz in mehreren Aufgabengebieten betriebliche Zusammenhänge begreifen. Dabei lernen sie, ihre Stärken und Schwächen besser einzuschätzen.

9.1.1. Rahmenbedingungen

Arbeitszeiten: **Die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden muss eingehalten werden.** Um auf die Stundenanzahl zu kommen, kann auch

Arbeitszeit abends oder am Wochenende herangezogen werden. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten. Die Beschäftigungsdauer beträgt fünf Tage in der Woche. Bei Krankheit sind am Morgen der Betrieb und die Klassenleitung zu informieren. Abwesenheiten, die einen Arbeitstag überschreiten, sind in der unterrichtsfreien Zeit nachzuholen. Ein entsprechender Antrag muss bei der Schulleitung gestellt werden.

Ruhepausen: Den Praktikantinnen und Praktikanten stehen 60 Minuten Pause zu. Die Nachtruhe zwischen 20 und 6 Uhr ist einzuhalten. Ausnahmen sind bei volljährigen Schülerinnen und Schülern und nach Absprache möglich.

Versicherungsregelung: Unfälle, die während des Praktikums oder auf dem direkten Weg zwischen Praktikumsstelle und Wohnung stattfinden, werden durch die Unfallversicherung des Landes NRW abgedeckt.

9.1.2. Die Praxisstelle

- Eine geeignete Praxisstelle ist nach Möglichkeit ein Ausbildungsbetrieb. Die Praxisbetreuung soll durch eine festangestellte Person erfolgen, die über eine einschlägige berufliche Qualifikation verfügt. Eine Übungsleiter- oder Trainerlizenz ist keine einschlägige berufliche Qualifikation in diesem Sinne.
- Die Praxisstelle soll in der Regel nicht weiter als 20 km von der Schule entfernt sein.
- Das Ziel des Blockpraktikums besteht darin, den Schülerinnen und Schülern einen umfangreichen Einblick in Abläufe und Tätigkeiten in einem einschlägigen Betrieb zu ermöglichen. Insbesondere bei Vereinen als möglichen Praxisstellen ist insofern eine gewisse Mitgliedsanzahl und/oder das Vorhandensein festangestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beachten.
- Geeignete Branchen sind z. B. (keine abschließende Aufzählung):

- Freizeitbreitensport
- Gesundheits- und Rehabereich (Physiotherapie, Wassergymnastik, Seniorensport, Rückenschule (z. B. Kieser-Training))
- Fitness
- Nachwuchsleistungszentrum (NLZ)
- Sportmedizinischer Bereich (Sportmedizin, Physiotherapie)
- Schulen (Primar- und Sekundarstufe I) und Kindertagesstätten mit Bewegungsprofil; inkl. OGTS/AG-Angebot im Nachmittagsbereich; ggf. auch OGTS-Anbieter

9.1.3. Dokumentation

Von der Schule erhalten die Schülerpraktikantinnen und -praktikanten die Aufgabe, eine Praktikumsmappe zu erstellen. Darin dokumentieren sie Arbeitserfahrungen und Arbeitszeiten im Betrieb. Die täglichen Arbeitszeiten werden im „Protokoll der Anwesenheit im Praktikum“ dokumentiert und vom Betrieb abgezeichnet. Durch beratende Hinweise oder das Bereitstellen von Informationsmaterial können die Betriebe den Schülerinnen und Schülern bei der Erstellung des Berichts behilflich sein. Es bietet sich an, begleitende Gespräche während des Praktikums zu führen, in denen den Praktikantinnen und Praktikanten Fortschritte, Schwächen und Stärken erläutert werden.

9.1.4. Terminierung

Das Blockpraktikum findet im 1. Quartal der Qualifikationsphase 1 zwischen den Sommer- und Herbstferien statt.

9.1.5. Bewertung

Die Bewertung des Blockpraktikums fließt mit in das Fach Differenzierung in der Klasse 12 ein. Es entspricht einem schriftlichen Leistungsnachweis, der mit 25% in die Gesamtleistung einfließt.

- Besuchsnote (1/3): Die Zusammensetzung der Besuchsnote leitet sich aus den Vorgaben des Protokollbogens zum Besuch ab.
- Betriebsnote (1/3): Die Anleiterin/ der Anleiter teilt der besuchenden Lehrkraft über einen Feedbackbogen die Leistungsbeurteilung für das Blockpraktikum mit.
- Berichtsnote (1/3): Die formalen Vorgaben der „Hausarbeit als Ersatzleistung für einen versäumten Leistungsnachweis“ sind einzuhalten. Der Umfang des Berichts ist auf acht bis zehn maschinengeschriebene Seiten (inkl. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Quellenverzeichnis) zu beschränken.

Der **Praktikumsbericht** umfasst folgende Gliederungspunkte:

- Vorstellung der Praxisstelle
- Vorstellung eines einschlägigen Berufsfelds mit typischem Ausbildungsweg
- detaillierte Beschreibung einer typischen Tätigkeit im Praktikum
- detaillierte Beschreibung eines typischen Tagesablaufs im Praktikum
- Reflexion des Praktikums:
 - Abgleich Erwartungen/Realität
 - Erkenntnisse für die eigene Berufsbiografie
 - persönliches Fazit/Bewertung des Praktikums

9.2. Begleitendes Vereinspraktikum

Ziel des Vereinspraktikums ist es, Vereinsstrukturen zu erfahren, wenn möglich unterschiedliche Zielgruppen kennenzulernen sowie für eine konkrete Sportgruppe ein langfristiges Sportangebot zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

9.2.1. Inhalte bzw. zu erbringende Leistungen

Das begleitende Vereinspraktikum findet ab der Jahrgangsstufe 12 (Q1) durchgängig bis zum Abitur (Q2.2) wöchentlich im jeweiligen Verein statt. Die Schülerinnen und Schüler führen mindestens einmal die Woche ein Sportangebot über 60 bis 90 Minuten durch. Währenddessen sollte ein erfahrener Übungsleiter bzw. eine erfahrene Übungsleiterin das Angebot begleiten. Laut Richtlinien sollte die Mindestanzahl bei zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern liegen, wobei Ausnahmen in Sonderfällen im Vorfeld mit der entsprechenden Lehrkraft abgestimmt werden können. Versicherungsregelung siehe Punkt 7.1. Blockpraktikum.

9.2.2. Stundenentwürfe und Betreuung

In der Jahrgangsstufe 12 werden die Schülerinnen und Schüler einmal von der entsprechenden Lehrkraft vor Ort im Verein besucht. Zur ersten Lehrprobe, die im Klassenverband stattfindet, wird ein Stundenverlaufsplan durch die Schülerinnen und Schüler erstellt. Zur zweiten Lehrprobe, die im Sportverein durchgeführt wird, werden neben dem Stundenentwurf die Rahmenbedingungen, die Zielgruppenanalyse, die Sachanalyse sowie die Ziele (motorisch, kognitiv, sozial-emotional) in schriftlicher Form vorbereitet. Der Entwurf zur Abschlusslehrprobe, die mit Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 11 durchgeführt wird, orientiert sich an den Richtlinien zur praktischen Prüfung im Abitur.

9.2.3. Bewertung

Die Bewertung des Langzeitpraktikums fließt mit in das Fach Didaktik und Methodik, je nach Besuch, in der Regel in den Halbjahren 12.1 oder 12.2, ein. Es entspricht einem schriftlichen Leistungsnachweis, der mit einem Drittel in die Gesamtleistung des entsprechenden Halbjahres einfließt.

Die Prüfung besteht aus drei Prüfungselementen:

- Element 1 (30%)
Didaktisch-methodische Planung der Anleitung zur Sportpraxis (Unterrichtsentwurf)
- Element 2 (50%)
Durchführung der Unterrichtsstunde (Lehrprobe mindestens 45 Minuten)
- Element 3 (20%)
Reflexion der Unterrichtsstunde

Der Unterrichtsentwurf muss in ausgedruckter Form mindestens drei Werktage vor dem abgesprochenem Besuchstermin der Lehrkraft im Fach Didaktik und Methodik vorliegen. Ansonsten werden alle drei Prüfungselemente mit ungenügend bewertet. Ein Nachholtermin ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Im Versäumnisfall bspw. Krankheit oder unvorhergesehene Terminverschiebung durch den Verein ist die Didaktik und Methodik Lehrkraft unverzüglich zu informieren und proaktiv ein Ersatztermin zu vereinbaren.

9.3. Schneesportpraktikum

Skifahren bietet eine Reihe von nicht alltäglichen Lerngelegenheiten: Im Schulsikurs kann es nicht nur um das individuelle Erlernen bestimmter Techniken des Skisports gehen, vielmehr soll das Skifahren Bestandteil

eines Gruppen-, Natur- und Bewegungserlebnisses sein. Gemeinsame Aktivitäten, Abenteuer und Erlebnisse stärken das Gruppengefühl und die Klassengemeinschaft. Vielfältiges, freudvolles Erleben und Bewegen in der freien Natur fern von schulischen Zwängen steigert das Wohlbefinden und weckt auch Interesse und Verständnis für den Schutz der Natur.

Durch freudvolle Erfahrungen sind die Schülerinnen und Schüler als zukünftige Freizeitsportleiterinnen und Freizeitsportleiter auch in der Lage bzw. bereit, andere für den alpinen Schneesport zu begeistern.

9.3.1. Inhalte bzw. zu erbringende Leistungen

Alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler müssen zur erfolgreichen Absolvierung des Praktikums einen theoretischen sowie praktischen Teil bestehen. Die praktischen Anforderungen (z. B. Parallelschwungtechnik, Carvingstechnik etc.) werden im Vorfeld von der entsprechenden Lehrkraft mit der Lerngruppe kommuniziert. Der individuelle Lernfortschritt der Lernenden wird hier in besonderem Maße berücksichtigt. Der Theorieanteil wird über eine schriftliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten vor Ort abgelegt. Die dazugehörigen Inhalte werden über die Unterrichtsfächer Sport/Gesundheitsförderung sowie Didaktik/Methodik im Vorfeld vermittelt. Schülerinnen und Schüler, die verletzungsbedingt nicht die vollständige Zeit am Ski- bzw. Snowboardunterricht teilnehmen können, müssen in Absprache mit der betreuenden Lehrkraft Ersatzleistungen erbringen.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen des Unterrichts im Fach Didaktik/Methodik in Kleingruppen (ca. zwei bis drei Schülerinnen und Schüler) ein skispezifisches Aufwärmprogramm entwickeln und während der Schneesportwoche praktisch mit der Lerngemeinschaft umsetzen.

9.3.2. Terminierung

Das Schneesportpraktikum findet i. d. R. zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 11 (11.1) statt.

9.4. Auslandspraktikum

In Anlehnung an das Blockpraktikum (8.1) haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ein Auslandspraktikum zu absolvieren. Ziel des Auslandspraktikums ist es, die Jugendlichen in einem internationalen Umfeld an berufliche Abläufe heranzuführen und ihnen gleichzeitig interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln. Die Schülerinnen und Schüler sollen erste praktische Erfahrungen in einem fremden Land sammeln, sich auf neue Arbeits- und Sozialstrukturen einstellen und ihre sprachlichen Fähigkeiten in realen beruflichen Situationen anwenden. Durch diese Erfahrung lernen sie, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und ihre Selbstständigkeit zu stärken.

Die Teilnahme am Auslandspraktikum erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorgaben:

- Fristgerechtes Einhalten aller Bewerbungs- und Abgabetermine
- Bewerbung bis zum Ende der Osterferien der 11. Klasse über die Schule
- Einreichung der Unterschriften der Erziehungsberechtigten bis zum festgelegten Termin
- Abgabe des Bewerbungsvideos bis zum vorgegebenen Termin
- Nachweis eines bestimmten Notendurchschnitts
- Keine Überschreitung der zulässigen Anzahl unentschuldigter Fehlstunden
- Nachweis von korrektem Verhalten im Unterricht und prinzipieller Verantwortungsfähigkeit
- Vorhandensein von Basiskenntnissen in Englisch

9.4.1. Bewertung

Die Bewertung des Auslandspraktikums fließt in das Fach Differenzierung in der Klasse 12 ein. Sie entspricht einem schriftlichen Leistungsnachweis und wird mit 25 % in die Gesamtleistung eingerechnet.

- **Anwesenheit (1/4):** Die Bewertung richtet sich nach der dokumentierten täglichen Arbeitszeit im Betrieb (6–8 Stunden pro Tag). Fehlende Stunden müssen nachgearbeitet werden.
- **Erfahrungsberichte (1/4):** Die Schülerinnen und Schüler verfassen Erfahrungsberichte über ihre Tätigkeiten und Eindrücke im Praktikum. Dazu gehören auch ausgewählte Fotos für digitale Medien. Die Berichte werden innerhalb von zwei Wochen nach Praktikumsende in Teams hochgeladen.
- **Voice-Mails / Rückmeldungen (1/4):** Zweiwöchentlicher Kontakt mit der betreuenden Lehrkraft über kurze Sprachnachrichten, dokumentiert anhand einer Checkliste für Rückmeldekriterien.
- **Präsentationen (1/4):** Die Schülerinnen und Schüler berichten über ihre Erfahrungen vor der eigenen Klasse im Fach Englisch in englischer Sprache sowie vor der 11. Klasse im Differenzierungskurs in deutscher Sprache.

10. Prüfung zur Freizeitsportleiterin/zum Freizeitsportleiter

Am Ende der Qualifikationsphase 2 (13.2) erwerben die Schülerinnen und Schüler i. d. R. die Qualifizierung zur Freizeitsportleiterin bzw. zum Freizeitsportleiter. Die inhaltliche Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt im Rahmen des Unterrichtsfachs Didaktik/Methodik über die gesamte Dauer der gymnasialen Oberstufe.

Die Prüfung besteht aus vier Prüfungselementen:

- Element 1
Didaktisch-methodische Planung und Reflexion der Anleitung zur Sportpraxis (Unterrichtsentwurf und Nachbesprechung, 30%)
- Element 2
Durchführung der Unterrichtsstunde (Lehrprobe 45 Minuten, 40% **und** 1/3 der sportpraktischen Note im LK Sport/Gesundheitsförderung der Abiturprüfung)
- Element 3
Thematisierung aufbauender didaktisch-methodischer Aspekte (Kolloquium, 10%)
- Element 4
Mündliche Prüfung im Fach Erziehungswissenschaften (20%; entfällt, wenn Erziehungswissenschaften als 4. Abiturfach gewählt wurde)

10.1. Nutzung von künstlicher Intelligenz im Rahmen der Freizeitsportleiterprüfung

Didaktisch-methodische Planung im Rahmen der Freizeitsportleiterprüfung

Für die didaktisch-methodische Planung im Rahmen der Freizeitsportleiterprüfung ist die Nutzung von KI-Anwendungen ebenfalls zulässig. Es gelten erhöhte Transparenzanforderungen:

- Der gesamte Prompt-Verlauf ist vollständig vorzulegen.
- Die verwendete KI-Anwendung ist fachlich korrekt im Literaturverzeichnis anzugeben.
- Der vollständige Prompt-Verlauf ist im Anhang als Quelle zu dokumentieren.

Wird die Nutzung nicht offengelegt oder nicht vollständig dokumentiert, kann die Leistung als nicht eigenständig erbracht gewertet werden. Eine Bewertung mit „ungenügend“ ist in diesem Fall möglich.

11. Abiturprüfung im LK Sport/Gesundheitsförderung

Die Abiturprüfung ist eine Fachprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 13.2, bestehend aus einem theoretischen (zentrale Klausur, 50%) sowie einem praktischen Teil (50%).

Der praktische Teil (dezentral) besteht aus folgenden Elementen, die jeweils 1/3 der Gesamtnote (Praxis) ausmachen:

- Bewegungsfeld Leichtathletik (Dreikampf aus den Disziplinen „Laufen, Springen, Werfen/Stoßen“)
- Sportspiel (wird zu Beginn der Q1 festgelegt)
- Lehrprobe im Rahmen der Freizeitsportleiter-Qualifizierung (s. o.)

12. Der Weg zum Abitur

12.1. Gesamtqualifikation (APO-BK)

- Die Allgemeine Hochschulreife besteht aus Block 1 (Zulassung zur Abiturprüfung) und Block 2 (Abiturprüfung).
- Die erbrachten Leistungen aus Block 1 und Block 2 führen zur Gesamtqualifikation und dem Erwerb der allg. Hochschulreife.
- Block 1: 8 LKs und mindestens 24 GKs (= 32 Kurse) aus der Qualifikationsphase (12.1 bis 13.2); doppelte Gewichtung bei den LKs, einfache Gewichtung bei den GKs.
- Block 2: Vier Abiturprüfungen in 13.2; fünffache Gewichtung

12.2. Zulassung zur Abiturprüfung (Block 1)

Grundlegendes:

- Kein Kurs (LK und GK) darf mit 0 Punkten („ungenügend“) bewertet worden sein.
- Max. 20% der Kurse darf mit weniger als 5 Punkten (= Defizit) in einfacher Wertung bewertet worden sein, darunter max. 3 Leistungskurse.

Inhaltsgleiche Kurse dürfen nur einmal eingebracht werden. Das bedeutet, dass ...

... man mindestens in 5 Leistungskursen mindestens 5 Punkte aufweisen muss.

... man mindestens 200 Punkte insgesamt in allen Kursen erhalten muss; die 8 LKs werden doppelt gewichtet.

12.3. Kurs-Pflichtbelegung (Block 1)

Zur Erinnerung: Festlegung von mindestens 8 LKs und 24 GKs (= 32 Kurse). Darunter:

- 4 Kurse der 4 Abiturfächer; $4 \times 4 = 16$ Kurse
- 4 Kurse Deutsch
- 4 Kurse Englisch (1. fortgeführte Fremdsprache aus der Sek. I) oder 4 Kurse Spanisch (2. neu einsetzende Fremdsprache ab der Sek. II)
- 4 Kurse Mathematik
- 4 Kurse aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Gesellschaftslehre mit Geschichte, Erziehungswissenschaften), darunter zwei Kurse mit Gesellschaftslehre mit Geschichte
- optional: Facharbeit in Biologie (LK) oder Sport (LK) in 12.2 oder 13.1 (§ 8 (2) APO-BK Anlage D; § 13 APO-BK)

12.4. Wie viele Defizite darf man haben? (Block 1)

Das hängt von der Anzahl der einzubringenden Kurse ab!

- 32 bis 34 Kurse – max. 6 Defizite, höchstens drei im LK-Bereich
- 35 bis 39 Kurse – max. 7 Defizite
- 40 bis 44 Kurse – max. 8 Defizite
- 45 bis 49 Kurse – max. 9 Defizite
- 50 bis 54 Kurse – max. 10 Defizite
- 55 bis 59 Kurse – max. 11 Defizite

12.5. Abiturprüfung (Block 2)

- Die Abiturprüfung findet im letzten Quartal der Jahrgangsstufe 13 in den vier Prüfungsfächern statt.
- Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss in seiner ersten Konferenz.
- Nach der Bekanntgabe der Zulassung und nach Beendigung der Abiturprüfung findet kein Unterricht mehr statt.
- Schriftliche Prüfungen finden in den beiden LKs sowie im 3. Prüfungsfach statt.
- Die Bearbeitungszeit in den beiden LKs beträgt 4 ¼ Zeitstunden, die Bearbeitungszeit im 3. Prüfungsfach 3 Zeitstunden (zzgl. eventueller Lesezeit).

12.6. Mündliche Prüfung: 4. Abiturfach (Block 2)

Das gewählte 4. Prüfungsfach ist verpflichtendes Fach der mündlichen Prüfung:

- Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Erziehungswissenschaften, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre.

- Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Spanisch (12 Wochenstunden).

Ergänzung (Block 2)

Die drei Fächer der schriftlichen Abiturprüfung können Fächer der mündlichen Prüfung sein, wenn:

- das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist,
- die Bewertung im jeweiligen Fach und damit die Durchschnittsnote auf dem Abiturzeugnis verbessern werden könnte (freiwillig),
- die Schülerinnen und Schüler in der Abiturprüfung in einem Fach schriftlich und anschließend mündlich geprüft werden (das Ergebnis der schriftlichen Arbeit und das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird im Verhältnis 2:1 gewichtet).

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellt der allgemeine Prüfungsausschuss die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich.

12.7. Berechnung der Gesamtqualifikation (Block 1 und 2)

	Bereich	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
Block 1	GK-Bereich: 24 GKs aus 12.1 bis 13.2 (einfache Wertung)	24 GKs x 5 Punkte x 1 = 120 Punkte	24 GKs x 15 Punkte x 1 = 360 Punkte
Block 1	LK-Bereich: 8 LKs aus 12.1 bis 13.2 (doppelte Wertung)	8 LKs x 5 Punkte x 2 = 80 Punkte	8 LKs x 15 Punkte x 2 = 240 Punkte
	Block 1	200 Punkte	600 Punkte
Block 2	Abiturbereich: 4 Prüfungsergebnisse (fünffache Wertung)	4 Prüfungen x 5 Punkte x 5 = 100 Punkte	4 Prüfungen x 15 Punkte x 5 = 300 Punkte
Block 1 & 2	Gesamtpunkte	300 Punkte	900 Punkte
	Notendurchschnitt	4,0	1,0

(Quelle: „AHR am GSBK“ – erstellt von M. Hennecke am 18.10.2017)

12.8. Das Abitur ist bestanden, wenn ...

... die Mindestpunktzahl in Block 2 von 100 Punkten und zuvor die Mindestpunktzahl in Block 1 (200 Punkte) erreicht wurde.

... in zwei Fächern in Block 2 jeweils mindestens 25 Punkte (fünffache Wertung) erzielt wurden, wobei mindestens eines der Fächer ein LK sein muss.

12.9. Punktetabelle Abiturnote

Max	Min	Note
900	823	1,0
822	805	1,1
804	787	1,2
786	769	1,3
768	751	1,4
750	733	1,5
732	715	1,6
714	697	1,7
696	679	1,8
678	661	1,9
660	643	2,0
642	625	2,1
624	607	2,2
606	589	2,3
588	571	2,4
570	553	2,5

Max	Min	Note
552	535	2,6
534	517	2,7
516	499	2,8
498	481	2,9
480	463	3,0
462	445	3,1
444	427	3,2
426	409	3,3
408	391	3,4
390	373	3,5
372	355	3,6
354	337	3,7
336	319	3,8
318	301	3,9
300	0	4,0

(Quelle: <https://www.plakos.de/abirechner-2019/>)**12.10. Fachhochschulreife, schulischer Teil**

Nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 12) kann ebenfalls der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden, der **in Verbindung mit einem mindestens einjährigen gelenkten Praktikum** zum Studium an einer Fachhochschule in den meisten Bundesländern berechtigt. Vgl. dazu § 13a APO-BK Anlage D.

Folgende Leistungen müssen im Rahmen der Jahrgangsstufe 12/Q1 erbracht werden, um danach mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife abgehen zu können:

- Insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung im Leistungskursbereich (4 Kurse).
- Insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung im Grundkursbereich (11 Kurse).

- Unter allen anzurechnenden Kursen müssen sein:
 - 2 Kurse Deutsch
 - 2 Kurse Fremdsprachen (Englisch/Spanisch)
 - 2 Kurse Gesellschaftswissenschaften (Erziehungswissenschaften/Gesellschaftslehre mit Geschichte)
 - 2 Kurse Mathematik
 - 2 Kurse Naturwissenschaften (Biologie)
- Maximal 2 Defizite im Leistungskurs- und 4 im Grundkursbereich.

13. Distanzunterricht

13.1. Rechtlicher Rahmen

Dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW zufolge handelt es sich bei dem Unterricht auf Distanz um eine gleichwertige Unterrichtsform im Vergleich zum herkömmlichen Unterricht in Präsenz. Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich zur aktiven Teilnahme und Mitarbeit. Diese Pflicht umfasst die regelmäßige Wahrnehmung und pünktliche Teilnahme an Videokonferenzen sowie die Anfertigung bzw. Bearbeitung von digitalen Arbeitsaufträgen. Sollte eine Schülerin bzw. ein Schüler aus verschiedenen Gründen nicht (vollumfänglich) an einem geplanten Videounterricht teilnehmen und/oder Arbeitsaufträge bearbeiten können, so ist die jeweilige Klassenleitung sowie Fachlehrkraft unmittelbar zu benachrichtigen.

Alle digital be- und erarbeitenden Unterrichtsinhalte können Bestandteil von schriftlichen Prüfungen (Klausuren) sein.

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich im Rahmen des digitalen Schulalltags, insbesondere im Verlauf von Videokonferenzen, bestimmte Verhaltensregeln (Netiquette) vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. So ist die Aufnahme bzw. der Mitschnitt von Konferenzen strengstens untersagt. Abwertende und/oder kontextlose Bemerkungen

hinsichtlich des Unterrichtsthemas in Chats und/oder die Entfernung von Gruppenmitgliedern aus selbigen sind ebenso verboten.

Eine (wiederholte) Missachtung der Regeln kann im individuellen Fall Ordnungsmaßnahmen (§ 53 (3) SchulG NRW) nach sich ziehen.

13.2. Organisation

Als zentrale Kommunikationsplattform dient die App Microsoft Teams. Lernapps wie Padlet, Anton etc. können ergänzend von der entsprechenden Fachlehrkraft und den Kursteilnehmenden genutzt werden. Schülerinnen und Schüler sind dazu verpflichtet, täglich Aufgaben und Nachrichten über Teams abzurufen. Technische Probleme hinsichtlich der Nutzung sind umgehend der Klassenleitung zu melden. Fristen bzgl. der Bearbeitung von Arbeitsaufträgen sowie die pünktliche Teilnahme an im Vorfeld anberaumten Konferenzen sind einzuhalten.

Zur konstruktiven Mitarbeit empfiehlt sich ein möglichst ruhiger häuslicher Arbeitsplatz sowie der Zugriff auf ein digitales Endgerät. Es besteht die Möglichkeit, Endgeräte von der Schule auf Antrag auszuleihen.

Toilettengänge oder andere zeitliche Unterbrechungen einer Videokonferenz seitens der Schülerin bzw. des Schülers erfolgen in Absprache mit der Lehrkraft.

Schülerinnen und Schüler, deren Endgeräte (z. B. Handy) eine digitale Bearbeitung von Aufgaben/Arbeitsaufträgen erschweren oder in Gänze nicht zulassen, haben die Möglichkeit, Aufgaben handschriftlich anzufertigen und über das Einscannen bzw. Fotografieren bei Teams hochzuladen oder alternativ per E-Mail zu verschicken. Die entsprechende Lehrkraft legt den Kanal der Zusendung fest. Unter Umständen können Klassen in zwei Gruppen eingeteilt und abwechselnd wochenweise in Präsenz unterrichtet werden. Die Gruppe auf Distanz erhält parallel zum Unterricht in Präsenz Arbeitsaufträge über Teams.

13.3. Methodik

Der Unterricht erfolgt digital synchron (Videokonferenz) und/oder asynchron (Arbeitsaufträge über Teams). Zur Planungssicherheit für die Schülerinnen und Schüler werden Konferenzen bis spätestens zum Ende der Kalenderwoche in Teams eingetragen.

Videokonferenzen finden i. d. R. nach Stundenplan statt.

Der wöchentliche Arbeitsumfang pro Unterrichtsfach orientiert sich an der jeweiligen Stundentafel. (Beispiel: Die Klasse BGFL2A hat wöchentlich 3 Mathematikstunden. Der Arbeitsaufwand sollte (inkl. Hausaufgaben) dementsprechend 4 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.) Die Vorbereitungszeit auf Klausuren ist davon ausgenommen.

Videokonferenzen sollten von der entsprechenden Lehrkraft ebenso dazu genutzt werden, zuvor gestellte Arbeitsaufträge zusammen mit den Schülerinnen und Schülern zu bearbeiten. Die Lehrkraft sollte dementsprechende Arbeitsphasen implementieren.

Die Fachlehrkraft hat die Möglichkeit bestimmte Arbeitsformen (Wochenplanarbeit, blended-learning, flipped-classroom, Projektarbeit etc.) in Absprache mit den Kolleginnen und Kollegen einzusetzen. Ein einseitiges Verhältnis bestimmter Formen soll dabei vermieden werden.

An einem Unterrichtstag soll die synchrone Unterrichtszeit von insgesamt 180 Minuten nicht überschritten werden.

13.4. Anwesenheit

Die entsprechende Lehrkraft ist dazu verpflichtet, die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen und nachzuhalten. Die Anwesenheit wird asynchron (dezentrales Arbeiten) über das fristgerechte Einreichen von Arbeitsaufträgen ermittelt. Synchron erfolgt die Ermittlung auf Grundlage der Anwesenheitsliste.

Letzte Bearbeitung:
12.09.2026

Fragen, Kommentare, Anregungen:
E.Marzolph@GSBK.Schulen-Lev.de
M.Bloemers@GSBK.Schulen-Lev.de